Behandlung der durch Frost beschädigten Weinstöcke

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band (Jahr): 155 (1876)

PDF erstellt am: 23.07.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-373660

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Die in der Landwehr formirten Korps tragen die gleichen Nummern wie die entsprechenden Korps des Auszugs.

Anterricht.

Die Unterrichtszeit für bie einzelnen Truppengattungen bes Auszugs ist folgende:

Refrutenfchulen.	Wiederholungsturfe.		
Tage			
45	alle 2	Jahre	16
60	jäl	rlich	10
55	alle 2	Jahre	16
55	11 11	"	18
55	11 11	"	18
55	11 11	"	18
42	11 11		18
	" "	- 11	14
	11 11	" "	16
n nicht bestim	mt.		
	Tage 45 60 55 55 55 42 42 50 55	Tage 45 alle 2 60 jäl 55 alle 2 55 "" 55 "" 55 "" 42 "" 42 "" 50 ""	Tage Tage. 45 alle 2 Jahre 60 jährlich 55 alle 2 Jahre 55 """" 55 """" 42 """" 42 """" 50 """" 55 """"

(Filr sämmtliche Waffen sind überdies Spezialkurse vorgeschrieben, für beren betaillirte Aufzählung hier ber Raum mangelt.)

In ben oben angegebenen Dienstzeiten sind die Gin-

riichungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen. Landwehr. Für die Infanterie- und Schützenbataillone werden alle 2 Jahre eintägige Inspektionen abgehalten, für die Gewehrtragenden jährliche Schießibungen. Die übrigen Truppenkörper haben jährliche Inspektionen zu bestehen. Insofern ein Ausgebot in Aussicht steht, wird die Landwehr zu besondern Uebungen einberufen

Wekleidung, Wewaffnung und persönliche Aus-

Die Bekleibung und Ausriffung ber Truppen geschieht burch die Kantone gegen Bergütung durch den Bund. Die Rekruten sind mit neuen ordonnanz- und mustergemäßen Kleibern und Ausrüftungen in die eidg. Schusen zu schiefen. Die persönliche Bewassnung bleibt in der Regel während der Dienstzeit im Besitze des Mannes.

Besoldung.

Jeber im eibg. ober kantonalen Dienst stehenbe Wehrmann erhält ben Solb nach seinem Grad. Für eintägige Inspektionen wird weber Sold, noch Verpstegung verabreicht. Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen als benjenigen ihrer Korps einberusen werben, erhalten eine erhöhte Besoldung. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied je eine Mundportion. Aus nachstehender Zusammenstellung sind die verschiedenen Besoldungsansätze ersichtlich.

	vr.	७१६.
Oberbefehlshaber	50	P
Chef des Generalstabes	40	_
Felbfriegstommiffar	25	_
Generalabjutant und Divisionär		_
Oberst=Brigadier	25	-
Oberst		
Oberftlieutenant	15	-

		Fr.	Cts.
Major		12	_
Hauptmann	(No.	10	_
hauptmann im Generalftab	448	10	_
Obersieutenant		8	
Lieutenant		7	
Feldprediger		10	
Stabsfefretar (Abjut.=Unt.=Offig.)		6	
Abjutant=Unteroffizier		3	
Feldweibel		2	50
Carrian		2	90
m tu m vi to		2	
	- 10 m	2	
11 Y 111 00 Y 10		1	
Unvertitene Wachtmeister			50
Berittene Korporale		, 1	50
Uebrige Korporale	• (edi •) ed	1	=
Berittene Gefreite		1	20
Unberittene Gefreite	• * * -	—	90
Rrankenwärter	100	1	
Träger		_	80
Trainsoldat		1	-
Guide und Dragoner		1	
Uebrige Solbaten			80
Refruten aller Waffen		_	50

(Fouragerationen erhalten für wirklich gehaltene Pferde: ber Oberbefehlshaber 6, ber Chef bes Generalstabes 4, ber Felbkriegskommissär 3, die Hauptleute im Generalstab 2.)

Aufgebot, Befehl, Verwaltung des Bundesheeres.

Die vom Bunde versügten Aufgebote werben von den Kantonen vollzogen. In Friedenszeiten libt der Bundesrath durch sein Militärbepartement den Oberbesehl über das Bundesheer aus.

Dem Militärbepartemente sind als Chess der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende höhere Militärbeamte beigegeben: die Wassendess der Infanterie, Kavallerie, Urtillerie und des Genie, der Chef des Stabsbureau, die Verwalter des Kriegsmaterials, der Oberfeldarzt, der Oberpserdearzt, der Oberfriegskommissär.

Sobald ein Ausgebot von mehreren Divisionen in

Sobald ein Aufgebot von mehreren Divisionen in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General, welcher dis nach beendigter Truppenaufstellung den Oberbesehl sihrt.

Behandlung der durch Frost beschädigten Weinstöde.

Zwei Reihen Weinstöcke eines Obstgartens waren in einer Mainacht vollständig gefroren, es blieb kein Blättchen, kein Trieb unwersehrt. Tags darauf wurden alle erfrornen Triebe gänzlich abgeschnitten und jene Keime, die bald danach hervortraten, gaben wie die Triebe des Borjahres eine große Menge vorzilglicher Trauben. Da dieses Bersahren zwei Jahre nacheinander denselben Erfolg hatte, so bleibt nach diesen Proben kein Zweisel, daß es sich nur darum handelt, die ersporenen Triebe abzuschneiden, und da der Bersuch den wirklich ersporenen Stöcken gar nicht schaben kann, so darf man ihn immerbin wagen.